Swiss Shopfitters

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Diese schliesst jeweils die weibliche Form mit ein.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

[1]Unter dem Namen "Swiss Shopfitters“, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2]Der Sitz der Swiss Shopfitters befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

[3]Die fachspezifischen Belange der Swiss Shopfitters umfassen: die Realisierung von Kunden- und Verkaufszonen.

Art. 2 Zweck

[1]Die Swiss Shopfitters bezwecken den Zusammenschluss von Betrieben die Kunden- und Verkaufszonen realisieren (inkl. Zulieferbetrieben).

[2]Diesen Zweck suchen sie insbesondere zu erreichen durch:

a) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
b) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
c) Behandlung technischer Probleme im Rahmen der Vereinsbelage.
d) Veranstaltung von Tagungen und Kursen.
e) Organisation von Studienreisen im In- und Ausland.
f) Stärkung der Vereinsmitglieder und der Vereinsbelange in der öffentlichen Wahrnehmung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Art der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Art. 4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die **Swiss Shopfitters** nehmen Mitglieder auf, deren Tätigkeit in der Realisierung von Kunden- und Verkaufszonen liegt.

Art. 4.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmen und Betriebe. Die Mitgliedsbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.

Art. 6 Beitritt

[1]Wer Mitglied werden will, hat ein Beitrittsgesuch an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.

[2]Im schriftlichen Beitrittsgesuch hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber der Swiss Shopfitters anzuerkennen.

[3]Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

[1]Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt;
b) bei Personalgesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung;
c) durch Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft;
d) durch Ausschluss

[2]Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsstelle schriftlich per E-Mail zu eröffnen.

[3]Die Erben können bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten.

Art. 8 Ausschluss

[1]Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

a) wenn es gegen die Interessen der Swiss Shopfitters handelt.
b) wenn es für seine Beiträge und andere Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung betrieben werden muss.
c) wenn es in Konkurs gerät oder fruchtlos gepfändet wird.
d) wenn es den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Swiss Shopfitters zuwiderhandelt.

[2]Der Ausgeschlossene kann innert 90 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen; doch hat er das Recht, seinen Rekurs an die Mitgliederversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Art. 9 Folge des Ausscheidens

[1]Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen alle Rechte gegenüber der Swiss Shopfitters dahin. Während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen sind zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 10 Wählbarkeit

[1]Als Mitglieder der Organe sind Aktivmitglieder gemäss Artikel 4.1 wählbar.

Art. 11 Organe

Die Organe der Swiss Shopfitters sind:

A) die Mitgliederversammlung
B) der Vorstand
C) die Geschäftsstelle
D) die Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Einberufung

[1]Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf, jedoch jährlich wenigstens einmal einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden.

[2]Die Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Anträge verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen seit Einreichung des Begehrens durchgeführt werden.

[3]Die Einladungen haben z.B. elektronisch per E-Mail zu erfolgen und sind, unter Angabe der Traktanden, den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Abnahme des Präsidialberichtes
c) Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
f) Wahl der Geschäftsstelle
g) Entscheid über Rekurse von durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern
h) Auflösung, Zusammenschluss oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
i) Änderung der Statuten

Art. 14 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zu Handen des Vorstandes schriftlich eingereicht sind.

Art. 15 Stimmrecht

[1]Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wird ein Mitglied durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt.

[2]Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz und diese Statuten nichts Anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

[3]In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Eine geheime Abstimmung erfolgt:

a) wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt
b) auf Beschluss des Vorstandes
c) wenn bei Wahlen mehr Kandidaten aufgestellt sind als gewählt werden können.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

[1]Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern.

[2]Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf eine Dauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die Wählbarkeit des Präsidenten ist auf drei aufeinanderfolgende Wahlperioden beschränkt.

[3]Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit.

Art. 17 Sitzungen

[1]Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. In diesem Falle muss die Sitzung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

[2]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 18 Aufgaben

[1]Der Vorstand hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten oder übertragbar sind.

[2]Die Hauptverantwortung des Vorstandes ist die Erfüllung und Umsetzung von Art. 2 „Zweck“.

[3]Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.

[4]Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer besitzen Kollektivunterschrift.

C. Geschäftsstelle

Art. 19

Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der Swiss Shopfitters. Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren haben die Betriebs- und Vermögensrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 21 Einnahmen

[1]Die Swiss Shopfitters verschaffen sich die erforderlichen Mittel aus:

a) den Beiträgen der Mitglieder
b) allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 22 Mitgliederbeiträge

[1]Um die anfallenden Kosten zu begleichen, die durch die Aktivitäten und Aufgaben der Swiss Shopfitters entstehen, wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese kann verschiedene Beitragskategorien beschliessen.

Art. 23 Rechnungsführung

Die Swiss Shopfitters führen ihre eigene Rechnung.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Swiss Shopfitters haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung, Fusion und Auflösun

Art. 25 Statutenänderung

[1]Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen.

[2]Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 26 Fusion und Auflösung

[1]Die Fusion oder die Auflösung der Swiss Shopfitters kann durch eine Mitglieder-versammlung beschlossen werden, an der wenigstens drei Viertel der Anwesenden, mindestens aber ein Drittel aller Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

[2]Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

[3]Wird die Auflösung der Swiss Shopfitters beschlossen, fällt ein allfälliges Vermögen anteilsmässig an die Mitglieder zurück.

VI Schlussbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 21.03.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Reto Jegen
Präsident

Sandra Köpfli
Geschäftsleitung